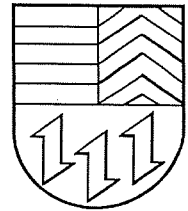


LANDKREIS VECHTA DER LANDRAT



Landkreis Vechta · Postfach 1353 · 49375 Vechta

Herrn / Frau / Firma

Pöhlking Transport GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
August Pöhlking sen. und August Pöhlking jun.
Äckerstr. 2
49424 Goldenstedt

Vechta, den 20.07.2015 - **39-398018**

← Mein Zeichen - bitte stets angeben -

Sachbearbeiter: Herr Köhler, 39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude: Ravensberger Str. 20, Zimmer 280

K o n t a k t : Tel.: 04441/898-1852, Fax: 04441/898-1036, eMail: 1852@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten: s.u. zu Allgemeine Besuchszeiten

B e z u g : Ihr Antrag auf Registrierung als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte vom
22.06.2015

Erweiterung Ihrer Registrierung Ihres Unternehmens am Standort Äckerstr. 2, 49424 Goldenstedt / Lutten Ort, als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Herren,

ich erweitere meine Registrierung vom 30.03.2012 für Ihr Unternehmen am o.g. Standort für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von tierischen Nebenprodukten um folgende Kategorie 3-Materialien (Art. 10 VO (EG) 1069/2009):

- Schlachtnebenprodukte von den Tierarten Geflügel, Rind und Schwein (Art. 10 VO (EG) 1069/2009)
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind (Art. 10 f) VO (EG) 1069/2009)
- Brütereinebenprodukte und Ei-Nebenprodukte einschließlich Eierschalen (Art. 10 k) ii) VO (EG) 1069/2009)

Weiterhin ist Ihr o. g. Unternehmen für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von Material der Kategorien 1 und 2, insbesondere von Tierkörpern, zur OFK Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe registriert. Die Registrierung umfasst auch weiterhin das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von Gülle von den Tierarten Geflügel, Rind und Schwein (insbesondere Hühnertrockenkot und Dungreste von den Viehtransportern am Schlachthof) sowie Magen- und Darminhalte der Tierarten Rind und Schwein (Material der Kategorie 2).

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Besuchszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse Vechta
Kto. 070 - 402 508
BLZ 280 501 00
BIC: BRLADE21LZO
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

398018_ÄNDERUNG_PÖHLKING.DO
C



Ich erteile Ihrem Unternehmen die Registriernummer

DE 03 460 0002 35

Die Kosten der Registrierung haben Sie zu tragen. Diese Kosten setze ich in einem gesonderten Kostenbescheid fest.

Begründung:

Nach § 7 der TierNebVⁱⁱ hat, wer tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der tierischen Nebenprodukte, deren Beförderung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV erfasst die zuständige Behörde die nach § 7 angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Hinweise:

Ich weise Sie auf Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmer aus Art. 21 und 22 VO (EG) 1069/2009 i. V. m. Art. 17 VO (EU) 142/2011ⁱⁱⁱ hin (siehe Anlagen 1 und 2).

Insbesondere weise ich ausdrücklich auf Anhang VIII der VO (EU) 142/2011 (siehe Anlage 3) sowie auf die §§ 8, 9 und 9a der TierNebV i.V.m. Anlage 1 hin (siehe Anlagen 4 und 5).

Während der Beförderung müssen die Produkte bzw. Erzeugnisse mit einem Handelspapier begleitet werden.

Tierische Nebenprodukte sind in abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern.

Während der Beförderung sind die Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kennzeichnen.

Zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen müssen die Behälter bzw. Fahrzeuge vor der Verwendung sauber und trocken sein und nach jeder Verwendung gereinigt, gewaschen und/oder desinfiziert werden.

Zur Dokumentation der Reinigung und/oder Desinfektion ist für jedes Fahrzeug vom Fahrer ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum des Transportes
- Art des beförderten Materials
- Datum der Reinigung und Desinfektion sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels
- Name und Unterschrift der für die Reinigung und Desinfektion verantwortlichen Person.

Die Eintragungen haben unverzüglich nach der Durchführung der Reinigung und/oder Desinfektion zu erfolgen. Das Desinfektionskontrollbuch ist während der Beförderung mitzuführen.

Änderungen bezüglich o. g. Abholung, Sammlung oder Beförderung von Materialien der Kategorien 1, 2 oder 3 (z. B. weitere nicht registrierte Materialien) sind unverzüglich bei mir anzuzeigen.

Belange aus nicht zuvor genannten Rechtsbereichen bleiben von dieser Registrierung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Köhler

ⁱ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der zur Zeit gültigen Fassung

ⁱⁱ Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)

ⁱⁱⁱ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 749/2011 vom 29. 7. 2011 (ABl. Nr. L 198 S. 3)